

# Statuten „FoodCoop Korneuburg“

*Einkaufsgemeinschaft für regionale und biologische Lebensmittel“*

März 2021

## Inhalt:

Statuten „FoodCoop Korneuburg“	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
II. Mitgliedschaft	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
III. Strukturen des Vereins	5
§ 8 Organe und Instrumente des Vereins:	5
§ 9 Konsensverfahren:	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands	7
§ 13 Das Plenum	7
§ 14 Rechnungsprüfer*innen	8
§ 15 Schiedsgericht	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 16 Auflösung des Vereins	9
§ 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	9

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „FoodCoop Korneuburg – Einkaufsgemeinschaft für regionale und biologische Lebensmittel“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Korneuburg.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.
- (2) Der Verein bezweckt
  - (a) Förderung kleinteiliger biologisch nachhaltiger Landwirtschaft und regionaler Lebensmittelnetzwerke
  - (b) die Förderung des Schutzes der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft und dem Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln,
  - (c) die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins,
  - (d) die Förderung von partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Kooperation von Konsument\*innen und biologisch arbeitenden Betrieben aus der Region
  - (b) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu regionalen Bio- Lebensmitteln
  - (c) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops
  - (d) Diskussionsveranstaltungen, Seminare
  - (e) Publikationen
  - (f) Veranstaltungen und Aktionen
  - (g) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums
  - (h) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
  - (i) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (j) Mitgliedsbeiträge
  - (k) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsument\*innen und biologisch arbeitenden Betrieben,
- (4) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - (a) Geld- und Sachspenden
  - (b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, und sonstigen Zuwendungen
  - (c) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
  - (d) Schenkungen
  - (e) Erbschaften

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle eigenberechtigten natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle eigenberechtigten natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem finanziell fördern und unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen sein, die die die Vereinsziele unterstützen und wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der in § 4 genannten Kriterien.
- (2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der ersten Zahlung des Beitrages.
- (3) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der ersten Zahlung des Beitrages.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils zum Ende des Mitgliedschaftsjahres
- (3) Ein Austritt muss dem Vorstand spätestens ein Monat vor Endes des Mitgliedschaftsjahres bekannt gegeben werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz schriftlicher Aufforderungen seinen/ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
- (5) Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (Rundlaufbeschluss möglich).
- (6) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder unregelmäßige Bezahlung der vereinbarten Beiträge kann einen Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen. Näheres wird in der „Vereinspraxis“ festgelegt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und im Plenum.
- (2) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der in der „Vereinspraxis“ festgesetzten Mitgliedsbeiträge bzw. Beiträgen zur Finanzierung einzelner Projekte, an denen Sie ausdrücklich teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines im Sinne von § 2.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen und Ehrenmitgliedern offen. Außerordentliche Mitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft mit Ablauf eines Quartals stillzulegen. Für die Dauer der Karenzierung ruhen sowohl Rechte, als auch Pflichten der Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von vereinschädigendem Verhalten ist auch während der Karenzierung möglich.

### III. Strukturen des Vereins

#### § 8 Organe und Instrumente des Vereins:

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die Rechnungsprüfer\*innen sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Sitzungen der Organe können auch teilweise oder zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (3) Protokolle sind zeitnah zu verfassen. Nach Verschicken des Protokolls an die Plenums-TeilnehmerInnen gilt eine Woche Einspruchsfrist.
  - (a) Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
  - (b) Erfolgt ein Einspruch, ist das Protokoll ggf abzuändern und die Plenums-TeilnehmerInnen über den Einspruch zu informieren. Das Protokoll gilt erst als genehmigt, wenn keine weiteren Einsprüche erfolgen.Genehmigte Protokolle werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich übermittelt.
- (4) Die „Vereinspraxis“ stellt die Geschäftsordnung des Vereins dar und wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. In ihr wird jedenfalls die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine Hausordnung für das Vereinslokal festgelegt. Die in der Vereinspraxis festgelegten Regelungen müssen einen ausgeglichenen Budgetvoranschlag ermöglichen.

#### § 9 Konsensverfahren:

- (a) Die Entscheidungen in den Gremien (ausgenommen Wahlen) werden grundsätzlich im Konsensverfahren getroffen.
  - (b) Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
  - (c) Einwände müssen begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
  - (d) Kann kein Konsens gefunden werden, stehen 2 Möglichkeiten offen, worüber mehrheitlich abgestimmt wird:
    - i) Ist die Entscheidung dringend, kann eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Sofern im Statut nicht anders angeführt gilt die einfache Mehrheit.
    - ii) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann eine Vertagung beschlossen werden.
  - (e) Bedenken: Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.
- (5) Umlaufbeschlüsse:
- (a) Beschlussfassungen über Anträge des Plenums an die Mitgliederversammlung können auch per Umlaufbeschluss gefasst werden. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, Entscheidungen zu Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluss sowie die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind dezitiert von einer Entscheidung mittels Umlaufbeschluss ausgenommen.
  - (b) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand über den Antrag des Plenums zu informieren und zur Abstimmung per E-Mail einzuladen. Sofern der Antrag des Plenums nicht im Konsens (einstimmig) erfolgte, sind Bedenken aus dem Plenum (siehe Absatz (5)e) ebenfalls im E-Mail anzuführen.
  - (c) Für die Abstimmung ist eine Frist von (mindestens) einer bis (maximal) zwei Wochen zu setzen. Diese Frist ist ebenfalls im Mail anzuführen.

- (d) Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden, allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auch teilweise oder zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - (a) die Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen (mit einfacher Mehrheit)
  - (b) die Amts-Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (mit Zweidrittel-Mehrheit)
- (3) der Beschluss des Budget-Voranschlages sowie die Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses
  - (a) die Änderung der Statuten
  - (b) der Beschluss und die Änderung der „Vereinspraxis“.
  - (c) die Beschlussfassung über Anträge aus dem PlenumDie Punkte e (Änderungen der „Vereinspraxis“) und f (Anträge aus dem Plenum) können auch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Die Punkte a-d sind davon ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden. Sind zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, dürfen Beschlüsse frühestens eine Viertelstunde nach Sitzungsbeginn gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
  - (a) den Vorstand,
  - (b) den/die RechnungsprüferIn,
- (6) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich oder im Rahmen eines Plenums einfordern. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens 9 natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Der Vorstand umfasst zumindest folgende Funktionen:
  - (a) Obfrau/Obmann sowie deren Stellvertretung
  - (b) Schriftführer\*in
  - (c) Finanzreferent\*in.
  - (d) Besteht der Vorstand aus nur drei Personen, übernimmt der/die SchriftführerIn auch die Funktion der Obfrau/Obmann-Stellvertretung.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit, Stellvertreter\*innen für die in § 10 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung des Sprechers\*der Sprecherin, des Finanzreferenten\*der Finanzreferentin oder des Schriftführers\*der Schriftführerin dessen\*deren besondere Obliegenheiten übernehmen. Es können für jede Funktion ein bis zwei Stellvertreter\*innen bestellt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

- (a) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch die „Vereinspraxis“ eingeschränkt beziehungsweise näher definiert werden.
  - (b) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere für die Erstellung des Budgetvoranschlages, des Rechnungsabschlusses sowie eines Geschäftsberichtes
  - (c) Der Vorstand über Empfehlungen des Plenums in der darauffolgenden Vorstandssitzung beraten und im darauffolgenden Plenum über das Ergebnis dieser Beratung berichten.
  - (d) Die Durchführung von Umlaufbeschlüssen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Plenums
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
  - (8) Die Sitzungen des Vorstandes können auch teilweise oder zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.
  - (9) Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben beratende Funktion und sind in der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt.
  - (10) Über die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern im laufenden Geschäftsjahr ist die Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren..
  - (11) Der Vorstand besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gleichberechtigt in sinngemäßer Arbeitsteilung
- (2) Der Obmann/die Obfrau bzw. deren Stellvertretung vertritt den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obmann/Obfrau und Schriftführer\*in respektive der Unterschrift/en der jeweiligen Stellvertreter\*Stellvertreterinnen.
- (4) In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Zeichnung durch den\*die Finanzreferent\*in sowie des Obmanns/der Obfrau respektive deren Stellvertreter\*innen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.
- (6) Der\*die Schriftführer\*in ist für die Protokollführung der Mitgliederversammlung, des Plenums und des Vorstands verantwortlich. Im Falle des Plenums kann die Protokollierung auch durch ordentliche Mitglieder durchgeführt werden.
- (7) Der\*die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und eine, den Gesetzen entsprechende Buchführung verantwortlich. Ihm/ihr obliegt auch die Erstellung von Budgetvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen.

## § 13 Das Plenum

- (1) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
- (2) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen ein\*e Vertreter\*in) sowie Interessierten (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (3) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehalten. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- (4) Plena finden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im Monat, mindestens aber 1x pro Quartal statt.

Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Die Einladung kann auch für mehrere Plena gleichzeitig (z.B. Jahresplanung) erfolgen..

- (5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn:
  - (a) mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder und
  - (b) Mindestens 4 Personen anwesend sind.
- (6) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - (a) Die Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung
  - (b) Die Verfassung von Empfehlungen an den Vorstand.
  - (c) Die Verfassung von Anträgen für Umlaufbeschlüsse der Mitgliederversammlung (siehe auch § 8 Abs (6). Diese Umlaufbeschlüsse dienen vor Allem der Möglichkeit einer raschen Anpassung der „Vereinspraxis“.  
Die Wahl und Abberufung von FunktionärInnen, die Beschlussfassung über Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluss sowie die Änderung von Vereinsstatuten sind dezitiert von der Möglichkeit einer Entscheidung durch Umlaufbeschluss ausgenommen.
  - (d) Die Aufforderung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand durch mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer\*innen**

- (1) Rechnungsprüfer\*innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende\*inen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.



## IV. Schlussbestimmungen

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen\*eine Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser\*diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat, sofern ein solcher Verein existiert und an der Schenkung interessiert ist.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung, der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

### § 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.